



Amtsgericht Walsrode

Beschluss

Terminbestimmung

3 K 20/23

25.06.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zwecks Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Freitag, 23. August 2024, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Lange Straße 29 - 33, 29664 Walsrode, Saal O 141,**

versteigert werden:

Der im **Wohnungsgrundbuch von Fallingbostel Blatt 4150, laufende Nummer 1** des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Fallingbostel	8	53/60	Gebäude- und Freifläche, Goethering	137
	Fallingbostel	8	53/78	Gebäude- und Freifläche, Goethering 9 - 13	1389
	Fallingbostel	8	53/79	Gebäude- und Freifläche, Goethering 13	706
	Fallingbostel	8	53/111	Verkehrsfläche, Goethering / Uhlenweg	176

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Goethering 11 im Erdgeschoss links, Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an der Garage, jeweils Nr. 5 des Aufteilungsplans.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.12.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 50.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung (3 – 4 Zimmer) im Erdgeschoss -links- mit Kellerabteil sowie Sondernutzungsrecht an einer Garage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-walsrode.niedersachsen.de